



# Handballkreis Industrie e.V.

Hansastraße 122 | 44866 Bochum  
www.handballkreis-industrie.de



## Vorstandsnews Nr. 15/2023

25.06.2023

### Satzungsänderung einstimmig beschlossen

Einstimmig haben die Vereine des Kreises dem Antrag auf Änderung der Kreissatzung zugestimmt. Mit dem Newsletter Nr. 14/2023 vom 14.06.2023 hatte der Kreisvorstand gemäß § 15a Abs. 4 der Satzung einen Antrag an die Mitglieder auf Abänderung der Vereinssatzung **im schriftlichen Verfahren** gestellt. Zuvor hatte der Kreisvorstand den Mitgliedern den Änderungsantrag per Mail zugesandt und zusätzlich eine virtuelle Mitgliederversammlung am 13.06.2023 abgehalten. Das Protokoll dazu wurde den Vereinen bereits zugesandt.

Die Frist zur Abgabe der Stimmzettel endete gemäß Antragstellung und Satzung am 23.06.2023 um 24.00 Uhr.

Gemäß anliegender Liste und Auskunft des Handballverband Westfalen e.V. vom 19.06.2023 sind derzeit 44 Vereine aktive Mitglieder im HKI und damit stimmberechtigt. Von den 44 stimmberechtigten Mitgliedern haben bis zum Ablauf der Abgabefrist 26 Mitglieder ihre Stimmzettel beim Kreisvorstand eingereicht.

Gemäß § 15a Abs. 4 der Satzung ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, was mit dem Newsletter 14/2023 vom 14.06.2023 geschehen ist,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin (23.06.2023, 24.00 Uhr) mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat – was mit 26 von 44 abgegebenen Stimmen ebenfalls erfüllt ist, und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die erforderliche Mehrheit beträgt nach § 20 Absatz 9 der Satzung eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss zur Änderung der Satzung (Antrag 1) wurde einstimmig angenommen. **Die Satzungsänderung (Antrag I) ist damit beschlossen.** Gemäß § 20 Absatz 9 der Satzung tritt diese Satzungsänderung sofort, und bis zur Eintragung in das Vereinsregister vorläufig, in Kraft.

Die ab sofort gültige Fassung der Satzung ist diesem Newsletter als Anlage beigefügt und wird auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

Ebenfalls einstimmig beschlossen wurden die Anträge II und III, die dem Kreisvorstand die Möglichkeit einräumen redaktionelle Änderungen auf Forderung des Verbandes (Antrag II) sowie des Finanzamtes oder des Registergerichtes (Antrag III) ohne erneute Befassung der Vereine vornehmen zu dürfen.

## Neuer Bezirksligavertrag unterschrieben

Wie in der virtuellen Sitzung am 13.06.2023 erläutert haben sowohl die zivile Rechtsprechung, als auch die Sportgerichtsbarkeit eine Neufassung der Vertragsgrundlage für den kreisübergreifenden, gemeinsamen Spielbetrieb (Bezirksliga u.ä.) erforderlich gemacht.

Die beteiligten Kreise haben unter Beratung durch ihre Rechtswarte sowie der JA-Vorsitzenden und Kreisschiedsrichterwarte einen überarbeiteten Vertrag ausgehandelt, der ebenfalls in Kopie beigefügt ist.

Der Kreisvorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 diesem Vertrag einstimmig zugestimmt und den Kreisvorsitzenden dazu ermächtigt, diesen Vertrag zu unterschreiben. Nach Beschlussfassung in den anderen Kreisen wurde der Vertrag am 20.06.2023 durch die Kreise unterschrieben. Der Vertrag tritt zum 01.07.2023 in Kraft (Beginn der neuen Saison) und ist für die Kreise und Vereine bindend.

Bei Fragen zu diesem Vertrag steht der Kreisrechtswart Max Kothe-Marxmeier gerne zur Verfügung.

### ACHTUNG: Vereine müssen schriftliche Erklärung abgeben

Ohne abgegebene Erklärung gemäß Anlage 2 des Vertrages kann kein Verein an der Bezirksliga oder einer kreisübergreifenden Jugendliga teilnehmen. Gibt ein Verein die Erklärung nicht fristgemäß ab, ist er erster Absteiger.

Die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung erfolgt durch die spelleitenden Stellen.

## Seniorenspielpläne online und ab Dienstag freigeschaltet

Die Spielpläne der Saison 2023/24 sind online. Es wurde versucht, alle Wünsche der Vereine zu berücksichtigen. Leider gestaltete sich dies durch die unterschiedlichen Schlüssel im HWW sehr schwierig.

Die Spielpläne werden am Dienstag den 27.06.2023 zur Bearbeitung freigeschaltet. Damit unsere Schiedsrichteransetzer genügend Zeit haben Schiedsrichter zuzuordnen, muss die Eingabe der Spieltermine **bis zum 31.07.2023** erfolgen.

## Meldung von AK-Mannschaften

Anliegend zu diesem Newsletter findet sich das Antragformular für AK-Mannschaften, einschließlich der Regeln. Diese sind bis zum 10.08.2023 an den Jugendausschuss zu richten unter der Mailadresse [ja@handballkreis-industrie.de](mailto:ja@handballkreis-industrie.de).

## Keine Meldung von gemischtspielenden Mannschaften erforderlich

In den Altersklassen Jugend C, D, E und F können gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) am Spielbetrieb teilnehmen. Diese Mannschaften spielen in den Staffeln der männlichen Jugend mit. Eine Meldung muss nicht erfolgen.

## Spielklasseneinteilung

Der Spielbetrieb wird in der kommenden Saison in Bezirksliga (BL) und Bezirksklasse (BK) Ruhrgebiet eingeteilt. Es wurde in der männlichen B- und C-Jugend auch eine gemeinsame Qualifikation gespielt. Am Ende der Saison soll nicht mehr zwischen dem Kreismeister Industrie und Dortmund unterschieden werden, sondern es wird **einen** Bezirksmeister geben.

Im weiblichen Bereich spielen auch Mannschaften aus dem HK Hagen (mindestens eine Mannschaft je Altersklasse) mit.

Die Staffeln sind zur Eingabe durch die Vereine freigeschaltet. Eingabeschluss für die Ansetzungen der Jugend **ist der 31.07.2023**.

### Männliche A-Jugend

Es gibt insgesamt 10 Meldungen, davon 4 für BK und 6 für BL. Auf Grund der geringen Anzahl wurde hier nur eine Bezirksliga mit allen Mannschaften eingerichtet.

### Männliche B-Jugend

Hier spielen 10 Mannschaften in der Bezirksliga und 7 Mannschaften in der Bezirksklasse.

### Männliche C-Jugend

Auf Grund der hohen Meldezahl für die Bezirksliga wird hier nach der Qualifikation in 2 Staffeln zu je 7 Mannschaften in der Bezirksliga gespielt. Nach der Rückrunde wird der gemeinsame Bezirksmeister in einem Final-Four ausgespielt.

Die Bezirksklasse wird in 4 Staffeln gespielt.

### Männliche D-Jugend

Auf Grund der hohen Meldezahl für die Bezirksliga wird hier in 2 Staffeln zu je 7 bzw. 8 Mannschaften in der Bezirksliga gespielt. Nach der Rückrunde wird der gemeinsame Bezirksmeister und die Qualifikanten für die Teil-Westfalenmeisterschaft ausgespielt. Genauere Angaben erfolgen später.

Die Bezirksklasse wird in 5 Staffeln gespielt.

### Männliche E-Jugend

Die Bezirksliga wird in einer Staffel mit 6 Mannschaften in einer 1,5-fachen Runde ausgespielt. Die Bezirksklasse wird in 6 Staffeln gespielt.

### Weibliche A-Jugend

Es gibt insgesamt 9 Meldungen, davon 4 für BK und 5 für BL. Auf Grund der geringen Anzahl wurde hier nur eine Bezirksliga mit allen Mannschaften eingerichtet.

### Weibliche B-Jugend

In der weiblichen B werden jeweils eine Bezirksliga mit 6 und eine Bezirksklasse mit 7 Mannschaften gespielt. Die Bezirksklasse wird mit einer 1,5-fachen Runde angesetzt.

### Weibliche C-Jugend

Für die Bezirksliga der weiblichen C-Jugend wurden nur 4 Mannschaften gemeldet. Daher werden hier alle Mannschaften in 3 Staffeln als Bezirksliga anzusetzen. Es wird in einer 1,5-fachen Runde gespielt. Danach wird in einem Turnier unter den jeweils beiden Erstplatzierten der 3 Staffeln der Bezirksmeister ermittelt.

### Weibliche D-Jugend

Die Bezirksliga wird mit 7 Mannschaften gespielt, die Bezirksklasse wird in 2 Staffeln mit jeweils 9 Mannschaften gespielt.

### Weibliche E-Jugend

Die Bezirksliga wird mit 7 Mannschaften gespielt, die Bezirksklasse wird in 2 Staffeln mit jeweils 8 bzw. 7 Mannschaften gespielt.

Michael Fögen/ Holger Kück/ Helmut Reimus/ Katrin Sieber

---

Die Vorstandsnews erscheinen nach Bedarf und werden an die in Phönix II hinterlegten Postanschriften der Vereine per Email verteilt. Für die Weiterleitung innerhalb der Vereine/ Spielgemeinschaften sind diese selber verantwortlich. Der Kreisvorstand greift ausschließlich auf die in Phönix II hinterlegten Anschriften und Kontaktdaten zurück. Darüber hinaus werden die Nachrichten auf der Internetseite des HKI veröffentlicht.

Die Pflege der Aktualität der Kontaktdaten liegt in der ausschließlichen Verantwortung eines jeden Vereins/ einer jeden Spielgemeinschaft. Der zusätzliche Versand von Nachrichten an andere Kontaktdaten aus Phönix II erfolgt ohne Anspruch auf Regelmäßigkeit. Verantwortlich für den Inhalt dieser Nachrichten ist der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB. In diesem Newsletter wird aus Gründen der Vereinfachung die in Deutschland allgemein gebräuchliche Schreibweise verwendet. Damit sind aber ausdrücklich Menschen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts in gleicher Weise angesprochen.





# SATZUNG

in der am 23.06.2023 beschlossenen Fassung

Soweit in der Satzung Personen und Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form benannt sind, ist damit selbstverständlich auch immer die weibliche Form gemeint. Dies dient lediglich der sprachlichen Vereinfachung. Auf sprachverunstaltende Schreibweisen wurde bewusst verzichtet.

## **Inhalt**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Kreises
- § 2 Zweck und Aufgaben des Kreises
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Grundsätze der Vereinsarbeit
- § 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen
- § 5a Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen
- § 5b Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt
- § 6 Kreisgebiet

### **II. Mitgliedschaft**

- § 7 Mitgliedschaften
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Ausschluss aus dem Kreis
- § 11 Ehrenmitgliedschaften
- § 12 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 13 Beitragspflichten

### **III. Organe – Kommissionen – Ausschüsse des Handballkreises**

- § 14 Organe, Kommissionen, Ausschüsse des Handballkreises

### **IV. Der Kreistag**

- § 15 Termin, Wahlperiode, Einberufung
- § 15a Onlinemitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung
- § 16 Zusammensetzung
- § 17 Stimmrecht
- § 18 Aufgaben
- § 19 Tagesordnung
- § 20 Wahlen, Anträge, Beschlüsse und Protokolle
- § 21 Außerordentlicher Kreistag
- § 22 Kosten

### **V. Sonstige Tagungen**

- § 23 Gemeinsame Bestimmungen
- § 24 Der Kreisjugendtag

§ 25 Der Kreisschiedsrichtertag

## **VI. Die Kreisvorstände**

§ 26 Der Kreisvorstand (KV)

§ 27 Aufgaben des Vorstandes

## **VII. Kommissionen – Ausschüsse – Kassenprüfer**

§ 28 Die Technische Kommission des Kreises (TK)

§ 29 Der Kreisjugendausschuss (JA)

§ 30 Der Kreisschiedsrichterausschuss (SRA)

§ 31 Kassenprüfer

## **VIII. Das Rechtswesen**

§ 32 Der Kreisrechtswart

§ 33 Der Kreisspruchausschuss (KSA)

## **IX. Ehrungen**

§ 34 Ehrungen des Kreises

## **X. Schlussbestimmungen**

§ 35 Ehrenamtlichkeit

§ 36 Geschäftsjahr

§ 37 Haftung des Vereins

§ 38 Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 39 Amtliche Bekanntmachungen

§ 40 Auflösung des Handballkreises

§ 41 Inkrafttreten der Satzung



## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Kreises**

Der Handballkreis Industrie e.V. (HKI) ist gemäß § 35 Abs. (1) i.V.m. § 5 (3) der Satzung des Handballverband Westfalen e.V. (HVW) eine eigenständige regionale Untergliederung des HVW. Er ist die Vereinigung aller Handball spielenden Vereine des Kreises Industrie und hat seinen Sitz in Gelsenkirchen. Er ist unter der Nummer VR 1804 in das dortige Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Kreises**

- (1) Der Handballkreis trägt Sorge für die Pflege und Förderung des Sports und insbesondere des Handballsports in seinem Kreisgebiet unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge innerhalb des HVW. Er fasst alle Handball spielenden Vereine seines Kreisgebietes zusammen.
- (2) Er nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen. Der Kreis regelt insbesondere den Spielbetrieb innerhalb seines Gebietes in Ergänzung des Verbandsspielbetriebes und führt Schulungen der Kreisjugendkader sowie die Aus- und Fortbildung seiner Schiedsrichter und Trainer durch.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der HKI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der HKI ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Kreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreises.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen gezahlt werden. Die Entschädigungen dürfen der Höhe nach, die steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschläge (§ 3 Nr. 26a EStG) bzw. Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 EStG) nicht übersteigen.

### **§ 4 Grundsätze der Vereinsarbeit**

- (1) Der HKI ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz. Außerdem tritt er rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer sexueller Art sind.
- (2) Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.
- (3) Der HKI tritt für manipulationsfreien Handballsport ein.

### **§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

- (1) Der Handballkreis unterliegt als Untergliederung des Handballverbandes Westfalen (HVW) den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handball Bundes (DHB), des Westdeutschen Handballverbandes (WHV) – soweit diese auf den Kreis anwendbar sind

- und des HVW einschließlich der dazu ergangenen Bestimmungen und Zusatzbestimmungen. Er kann auch Mitglied in anderen Organisationen sein. Vereine und deren Einzelmitglieder, die Mitglied des Handballkreises werden oder sind, erkennen diese Regelwerke als auch für den Kreis als verbindlich an, soweit sie auf diesen zutreffen.
- (2) Für seinen Bereich ist der Kreis in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbständig, soweit die Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV und HVW einschließlich der dazu ergangenen Bestimmungen und Zusatzbestimmungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe dieser Verbände ihn nicht binden.
- (3) Die Satzung und Ordnungen, sowie weitere Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen, die der HKI im Rahmen seiner Zuständigkeit beschließt, sind für seine Organe, Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder bindend.
- (4) Neben der Satzung gelten folgende Kreisordnungen:
- a. Finanzordnung (FO)
  - b. Gebührenordnung (GO)
  - c. Beitragsordnung (BO)
  - d. Jugendordnung (JO)
  - e. Schiedsrichterordnung (SRO)
  - f. Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb (DB)
- Die Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.
- (5) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen gemäß Absatz 4 vom KV beschlossen, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung weiterer Ordnungen.

## **§ 5a Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen**

- (1) Wenn Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die DHB-Satzung, die HVW-Satzung oder diese Kreissatzung und gegen die in deren Ordnungen oder die in den Ordnungen des Kreises festgelegten Tatbestände (z. B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von den Organen und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:
- a. Strafen die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:
    - Verweis,
    - persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im „weiteren Wiederholungsfall“ bis auf Lebenszeit, Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
    - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
    - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
    - Platz und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
    - Geldstrafe bis zu 20.000,00 €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000,00 €,
    - Spielverlust und Aberkennung bis zu 8 Punkten vor oder während der Spielsaison,
    - Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,

- Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
  - Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperr) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
  - Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des Kreises für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
  - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des Kreises für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
  - Entbindung von der Amtstätigkeit.
- b. Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten und Geldstrafen wegen Straftatbeständen bis zur Höhe von 20.000,- €,
- c. Anordnung von Maßnahmen der Spielaufsicht, Aufsicht durch einen Technischen Delegierten und der Spielwiederholung,
- d. In Ergänzung zu den zuvor genannten Strafen und Ordnungsmaßnahmen können die zuständigen Schiedsrichtergremien weitere Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie beispielsweise
- befristete Nichtansetzung zu Spielen;
  - Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse;
  - Streichung von der Schiedsrichterliste.
- e. Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- (2) Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DHB liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei der Anti-Doping-Kommission des DHB (§ 39 Abs. 2 DHB-Satzung). Dopingvergehen werden unter Ausschluss des verbandsinternen Instanzenzuges sowie des ordentlichen Rechtsweges gem. § 47 Abs. 1 der Satzung des DHB durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (3) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.
- (4) Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und der Gebührenordnung des Kreises und sowie der DHB-Rechtsordnung (RO/DHB). Säumigen Schuldnern können Zahlungsfristen gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist von der Spielleitenden Stelle zu verhängen sind.

## **§ 5b Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt**

- (1) Der HKI, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art ist erlaubt (dies schließt insbesondere auch sexualisierte Sprache und Anmache ein).

- (2) Der HKI wird dazu alle gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
- (3) Der HKI verpflichtet sich, von Personen, die ehren-, neben- oder hauptamtlich für den HKI tätig werden, vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen, wenn
  - eine Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des HKI wahrgenommen wird oder
  - Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht.
- (4) Der HKI wird im Rahmen seiner Möglichkeiten Trainer und Funktionsträger präventiv über die Problematik informieren und möglichst qualifizieren, sexualisierte Gewalt zu erkennen und in entsprechenden Situationen sachgerecht handeln zu können.
- (5) Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des HKI, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperrern, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

## **§ 6 Kreisgebiet**

Das Kreisgebiet wird durch das erweiterte Präsidium des HVW (EP des HVW) festgelegt.

## **II Mitgliedschaft**

### **§ 7 Mitgliedschaften**

- (1) Der HKI hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Handballkreises sind Handball spielende Vereine, die gleichzeitig Mitglied im HVW sein müssen. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft ist in § 11 dieser Satzung geregelt.

### **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft der Vereine wird durch Aufnahme erworben. Gleiches gilt bei Zusammenschlüssen von Vereinen und Abteilungen.
- (2) Es ist ein schriftlicher Antrag an den KV zu richten. Beizufügen sind die gültige Vereinssatzung, der Nachweis der Gemeinnützigkeit, eine namentliche Aufführung der Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeit im Handballbereich, sowie eine Erklärung, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handballbund (DHB), des HVW und des HKI anerkennt.
- (3) Der Kreisvorstand teilt den Mitgliedsvereinen das Aufnahmebegehren in geeigneter Weise über die Internetseite des HKI und per Email, per Brief oder per Veröffentlichung in den „Amtlichen Nachrichten“ (WH) des HVW mit.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Gegen die Aufnahme können ordentliche Mitglieder innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch mit schriftlicher Begründung einlegen. Über den Aufnahmeantrag und vorliegende Einsprüche entscheidet zunächst der KV und teilt seine Entscheidung dem HVW mit. Lehnt der KV die Aufnahme ab oder werden Einsprüche

zurückgewiesen, entscheidet der Kreisspruchausschuss auf entsprechenden Antrag endgültig darüber.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereins im Handballkreis endet
  - a. durch Auflösung oder Löschung des Vereins im Vereinsregister,
  - b. durch Austritt des Vereins,
  - c. durch Ausschluss,
  - d. mit dem Ende der Mitgliedschaft des Vereins im HVW,
  - e. mit Auflösung des Handballkreises gemäß § 40 dieser Satzung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung erlischt die Mitgliedschaft im Handballkreis mit der Liquidation des Vereins.
- (3) Der Austritt aus dem Handballkreis ist nur zum Ende des Spieljahres (30.06.) möglich. Er muss dem Kreisvorstand per Übergabeeschreiben spätestens drei Monate vor dem Ende des Spieljahres erklärt werden. Der KV leitet diesen Antrag unverzüglich an das Präsidium des HVW weiter.

## **§ 10 Ausschluss aus dem Kreis**

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn
  - a. ein Mitglied seine Pflichten in grober Weise verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden,
  - b. bestehende Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und zweimaliger Aufforderung unter gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt werden,
  - c. in grober Weise gegen die Grundsätze geschriebener und ungeschriebener Sportgesetze verstoßen wird,
  - d. einem Mitglied die Gemeinnützigkeit entzogen wird.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der KV auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes KV-Mitglied berechtigt.
- (3) Der KV entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Vor der Ausschließungsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss, der dem betroffenen Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen ist, wird 14 Tage nach Bekanntmachung im WH des HVW wirksam.
- (6) Gegen die Entscheidung des KV ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung durch den Kreisspruchausschuss unter Anwendung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen der übergeordneten Verbände möglich.
- (7) Der Antrag ist durch Einschreiben innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung des Ausschließungsbeschlusses beim KV einzureichen.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 11 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Auf Antrag des Kreisvorstandes können Personen, die sich um den Handballsport oder den Handballkreis besonders verdient gemacht haben, vom Kreistag zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Handballkreises haben Sitz und Stimme beim Kreistag.

## **§ 12 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### (1) Rechte

Die Mitglieder des HKI regeln innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches alle mit der Pflege und Förderung des Handballsports zusammenhängenden Fragen selbständig.

Sie sind berechtigt, nach Maßgabe der Ordnungen am Spielbetrieb des HKI teilzunehmen, sowie durch ihre auf den Kreistagen gewählten Delegierten an den Verbandstagen des HVW teilzunehmen und dort durch Ausübung ihres Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken.

### (2) Pflichten

a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des DHB, des HVW und des HKI zu beachten und deren Beschlüssen zu folgen.

b. Die Mitglieder müssen den finanziellen Verpflichtungen nachkommen, die sich aus den Finanz- und Gebührenordnungen des DHB, HVW und des HKI und aus den Beschlüssen von DHB, HVW und HKI ergeben. Wer seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb gesetzter Fristen nicht nachkommt, kann von der Teilnahme am Spielbetrieb zeitweilig ausgeschlossen werden, falls nicht der Ausschluss nach § 10 der Satzung verfügt wird.

c. Die Teilnahme an einer vom KV einberufenen „Vereinsvertretersitzung“ ist verpflichtend.

## **§ 13 Beitragspflichten**

- (1) Es kann ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Ferner erhebt der Kreis Verwaltungsgebühren und Spielbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Kreistag. Für die Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Verwaltungsgebühren und Spielbeiträge werden durch den Kreisvorstand festgesetzt. Näheres regelt die FO.
- (2) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Kreis einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf hat, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsvereine nicht zu decken ist. In diesem Fall kann der Kreistag die Erhebung einer Umlage aller Mitglieder beschließen. Die Umlage darf 500,00 Euro je Mitglied nicht übersteigen. Näheres regelt die FO.
- (3) Der KV kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind zum 15.01. eines jeden Jahres fällig.

### **III Organe**

#### **§ 14 Organe – Kommissionen – Ausschüsse des Handballkreises**

- (1) Organe des Handballkreises sind:
  - a. der Kreistag,
  - b. der Kreisvorstand (KV),
  - c. der Kreisjugendtag,
  - d. der Kreisschiedsrichtertag.
- (2) Kommissionen und Ausschüsse sind:
  - a. die Technische Kommission (TK),
  - b. der Kreis-Jugendausschuss (JA),
  - c. der Kreis-Schiedsrichterausschuss (SRA).
- (3) Arbeitskreise können für selbständige und einzelne Aufgaben durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gebildet werden.

### **IV Der Kreistag**

#### **§ 15 Termin, Wahlperiode, Einberufung**

- (1) Der Kreistag findet regelmäßig wiederkehrend, spätestens zwei Monate vor dem HV-Tag, an einem vom Kreisvorstand zu bestimmenden Termin und Ort statt. Der Termin ist mindestens zwei Monate vorher vom Kreisvorstand in geeigneter Weise auf der Internetseite des HKI und per Email, per Brief oder im WH des HVW bekannt zu geben.  
Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.
- (2) Die Amtszeit der vom Kreistag Gewählten endet spätestens mit der Neuwahl im Rahmen eines Kreistages. In allen anderen Fällen bleiben sie bis zur Neubestellung im Amt.
- (3) Der Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen und vom Kreisvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes geleitet. Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt in geeigneter Weise auf der Internetseite des HKI und per Email, per Brief oder im WH des HVW.  
Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.  
Gleichzeitig sind den Teilnehmern die Berichte und die vorliegenden Anträge zuzuleiten.

#### **§ 15a Onlinemitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung**

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Jugendtage, Schiedsrichtertage, Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse sowie Gremiensitzungen entsprechend.

## **§ 16 Zusammensetzung**

Der Kreistag setzt sich zusammen aus:

- a. den Delegierten der Vereine,
- b. dem Kreisvorstand (KV),
- c. den Ehrenmitgliedern.

## **§ 17 Stimmrecht**

- (1) Auf dem Kreistag haben Stimmrecht:
  - a. die Delegierten der Vereine für je angefangene 5 Mannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Hallenhandball im laufenden Spieljahr gemeldet sind, je 1 Stimme, wobei als Delegierte nur die jeweiligen Vereinsvorstände i.S.d. § 26 BGB oder von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen auftreten können,
  - b. die Mitglieder des KV, je 1 Stimme,
  - c. die Ehrenmitglieder, je 1 Stimme.
- (2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.
- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder des KV – ausgenommen das des Vorsitzenden des JA und des Kreisschiedsrichterwartes – erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“.

## **§ 18 Aufgaben**

- (1) Der Kreistag ist das oberste Kreisorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Handballkreises zu, soweit sich nicht aus der Satzung des HWV und aus dieser Kreissatzung die Alleinzuständigkeit der Verbandsorgane des HWV ergibt. In Rechtsverfahren des Kreisspruchausschusses hat der Kreistag keine Kompetenz.
- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegen:
  - a. die Wahl des Kreisvorstandes – ausgenommen die des Vorsitzenden des JA und des Kreisschiedsrichterwartes, die mit der Wahl durch den Kreisjugendtag bzw. den Kreisschiedsrichtertag dem KV angehören. Die Ehrenvorsitzenden bleiben automatisch Mitglieder des KV,



- b. die Wahl des Frauen- und Männerspielwartes,
  - c. die Wahl des Kreisspruchausschussvorsitzenden (KSA) und der Beisitzer,
  - d. die Wahl der Kassenprüfer,
  - e. die Wahl der Delegierten für den Verbandstag des HVW einschließlich vorzuschlagender Kandidaten als Beisitzer im LSA und Kassenprüfer im HVW,
  - f. die Entscheidung über fristgerechte Anträge und über Dringlichkeitsanträge,
  - g. die Entlastung aller unter Abs. (2) a) – c) gewählten Mitarbeiter,
  - h. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, sowie der Widerruf dieser Auszeichnungen.
  - i. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (3) Ein satzungsgemäß einberufener Kreistag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Seine Durchführung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten des Kreistages, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, ausgeschlossen werden.

## § 19 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss u.a. folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit sowie die Benennung des Protokollführers durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen
3. Berichte der Mitglieder des Kreisvorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Anträge auf – und Beschlussfassung über – Änderungen der Kreissatzung
6. Entscheidungen über fristgerechte Anträge und Dringlichkeitsanträge zu den Satzungen und Ordnungen des HVW und des DHB
7. Wahl eines Versammlungsleiters
8. Aussprache über die Berichte und Entlastung aller unter § 18 Abs. (2) a) – d) gewählten Mitarbeiter
9. Neuwahlen nach § 18 Abs. (2) a) – e)
10. Entgegennahme des Wahlergebnisses
  - des auf dem Kreisjugendtag gewählten Kreismädchen- und Kreisjugenwarte sowie des Vorsitzenden des JA und der Kreisjugendsprecher
  - des auf dem Kreisschiedsrichtertag gewählten Kreisschiedsrichterwartes und seines Stellvertreters
11. Sonstige Anträge
12. Verschiedenes

## § 20 Wahlen, Anträge, Beschlüsse und Protokolle

- (1) Wählbar sind volljährige Mitglieder kreisangehöriger Vereine. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklären.
- (2) Als Kassenprüfer darf nur gewählt werden, wer kein Amt auf der Ebene des Handballkreises ausübt.
- (3) Arbeitnehmer des Handballkreises sind nicht wählbar.
- (4) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber der Kreistag. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (5) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (6) Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In dieser Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (8) Anträge an den Kreistag können eingebracht werden
  - a. von den Mitgliedern,
  - b. vom Kreisvorstand,
  - c. vom Kreisjugendtag,
  - d. vom Kreisschiedsrichtertag.

Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn des Kreistages dem Kreisvorsitzenden schriftlich vorliegen und danach mindestens 2 Wochen vor dem Kreistag allen stimmberechtigten Teilnehmern.

Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie zuvor von wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.

Ergänzungs- und Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen und genehmigten Dringlichkeitsanträgen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Kreistag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung sind jederzeit zulässig.

Eine Änderung der Satzung und eine Auflösung des Vereins aufgrund von Dringlichkeitsanträgen unzulässig.

- (9) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung bewirken, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen werden mit der Beschlussfassung vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Nach erfolgter Eintragung ist diese innerhalb eines Monats durch den Kreisvorstand den Organen und den Mitgliedern des Kreises in geeigneter Weise auf der Internetseite des HKI und durch Email, durch Brief oder Veröffentlichung im WH bekannt gemacht werden.

Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.

Sofern vom Registergericht oder durch das zuständige Finanzamt im Eintragungs- bzw. Anerkennungsverfahren Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Alle anderen Beschlüsse, die die Zuständigkeit des Kreises betreffen, werden mit einfacher Mehrheit der dafür abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Alle Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Protokolle über die Beschlüsse und über die Sitzungen und Tagungen der Kreisorgane, der Kommissionen und Ausschüsse, sowie von den Entscheidungen des Kreisspruchausschusses sind dem geschäftsführenden Vorstand des HKI in geeigneter Weise auf der Internetseite des HKI und durch Email, durch Brief oder Veröffentlichung im WH des HVW zur Unterrichtung zuzuleiten. Eine Ausfertigung ist in durch Email oder durch Brief den jeweiligen Sitzungsteilnehmern zuzustellen.

Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer von diesen schriftlich Einwendungen beim KV erhoben wurden.

## **§ 21 Außerordentlicher Kreistag**

- (1) Der KV kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen.
- (2) Der KV muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 2/5 der dem Kreis angehörenden Mitgliedern verlangt wird, der Kreisvorsitzende oder zwei Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand gleichzeitig ausscheiden.
- (3) Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim KV stattfinden.
- (4) Die Bestimmungen des Kreistages einschließlich der aus § 15a gelten entsprechend. Die Tagesordnung richtet sich nach dem Anlass.

## **§ 22 Kosten**

- (1) Die Kosten des Kreistages trägt die Kreiskasse für die Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des KSA, die Kassenprüfer und die berufenen Mitarbeiter des Kreises; die Vereine tragen die Kosten für ihre Delegierten.
- (2) Die Kosten des Kreisjugendtages trägt der Kreis für seinen JA und die Kreisjugendsprecher; die Vereine tragen die Kosten für ihre Delegierten und die Vereinsjugendsprecher.
- (3) Die Kosten des Kreisschiedsrichtertages für seine gewählten und berufenen Schiedsrichtervertreter trägt der Kreis; die Vereine tragen die Kosten für ihre Schiedsrichter.

## V Sonstige Tagungen

### § 23 Gemeinsame Bestimmungen

Für den unter den §§ 24 und 25 aufgeführten Kreisjugendtag und den Kreisschiedsrichtertag gelten die Bestimmungen der §§ 15 – 22 dieser Satzung entsprechend.

### § 24 Der Kreisjugendtag

- (1) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im Kreis. Ihm gehören stimmberechtigt an:
  - a. die Delegierten der Vereine, für je angefangene 3 Jugendmannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Hallenhandball im laufenden Spieljahr gemeldet sind, je 1 Delegierter; die Regelung unter § 17 Abs. 1 a) dieser Satzung gilt entsprechend,
  - b. der Vorsitzende des JA (Kreismädchen- oder Kreisjungenwart),
  - c. der Kreismädchen- oder Kreisjungenwart,
  - d. die Jugendsprecher der weiblichen und männlichen Kreisjugend.
- (2) Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle drei Jahre, spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag, statt.
- (3) Der Kreisjugendtag wird vom Vorsitzenden des JA einberufen und geleitet.
- (4) Außerordentliche Kreisjugendtage können vom KV in Absprache mit dem Vorsitzenden des JA unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- (5) Aufgaben des Kreisjugendtages:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden des Jugendausschusses, des Mädchenwartes und des Jungenwartes,
  - b. Entlastung aller unter Abs. 1 b) – d) gewählten Mitarbeiter,
  - c. Wahl des Kreismädchenwartes,
  - d. Wahl des Kreisjungenwartes,
  - e. Wahl des Vorsitzenden des JA (entweder Mädchen- oder Jungenwart),
  - f. Wahl der Kreisjugendsprecher der weiblichen und der männlichen Jugend,
  - g. Wahl der Vertreter zum Bezirksjugendtag und zum Jugendtag des HVW,
  - h. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Anträge zum Kreisjugendtag können von den Vereinen des Kreises und vom JA eingebracht werden. Ansonsten gilt § 20 dieser Satzung entsprechend.

### § 25 Der Kreisschiedsrichtertag

- (1) Der Kreisschiedsrichtertag wird vom Kreisschiedsrichterwart einberufen und geleitet. Er findet alle drei Jahre, spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag, statt.
- (2) Dem Kreisschiedsrichtertag gehören sämtliche Schiedsrichter des Kreises stimmberechtigt an.
- (3) Aufgaben des Kreisschiedsrichtertages:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Kreisschiedsrichterwartes und seines Stellvertreters, sowie des Kreisschiedsrichterlehrwartes,

- b. Wahl eines Versammlungsleiters,
- c. Aussprache über die Berichte und Entlastung der unter d) bis e) gewählten Mitarbeiter,
- d. Wahl des Kreisschiedsrichterwartes,
- e. Wahl des stellvertretenden Kreisschiedsrichterwartes,
- f. Wahl der Delegierten für den Bezirks- und Verbandsschiedsrichtertag,
- g. Beratung und Beschlussfassung in Schiedsrichterbelangen mit dem Ziel der Einarbeitung von Vorlagen für den Kreistag,
- h. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge mit dem Ziel der Weiterleitung an den Bezirksschiedsrichtertag.

## **VI Die Kreisvorstände**

### **§ 26 Der Kreisvorstand (KV)**

- (1) Dem KV gehören an:
  - a. der Kreisvorsitzende,
  - b. der TK – Vorsitzende oder sein Vertreter
  - c. der Kreiskassenwart,
  - d. der Rechtswart,
  - e. der JA – Vorsitzende oder sein Vertreter,
  - f. der Schiedsrichterwart oder sein Vertreter.
- (2) Dem Gesamtvorstand des Kreises (GV) gehören an:
  - a. der KV,
  - b. die Mitglieder der TK,
  - c. die Ehrenvorsitzenden.
- (3) Den geschäftsführenden Vorstand (GFV) bilden der Kreisvorsitzende, der TK-Vorsitzende und der Kreiskassenwart, die auch gleichzeitig Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind. Der Kreis wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

### **§ 27 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Kreises. Er ist berechtigt, allen Kreisinstanzen (außer dem KSA) Weisungen zu erteilen, soweit diesen nicht Satzungen und Ordnungen sowie Beschlüsse des Verbandes entgegenstehen. Außerdem ist er berechtigt, Verfahren beim KSA einzuleiten. Des Weiteren ist er in allen Ausschüssen und Kommissionen Teilnahme – und stimmberechtigt. Für die zwischen den Kreistagen ausscheidenden gewählten Mitglieder des GV und des KSA kann er kommissarische Ernennungen vornehmen.
- (2) Der KV ist mit der Hälfte seiner Mitglieder, von denen mindestens eines dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss, beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Aufgaben der Mitglieder des KV ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem Kreisvorsitzenden obliegt die Koordination. Zu Sitzungen sowie Versammlungen und Tagungen lädt der Kreisvorsitzende ein, er leitet sie auch. Sollte er verhindert sein, leitet ein anderes geschäftsführendes Mitglied diese Sitzungen.

- (3) Der KV ist für die Beratung und Beschlussfassung über die Verausgabung der Haushaltsmittel zuständig. Der KV kann Anträge zum Kreistag stellen. Er schlägt dem Kreistag die zu ernennenden Ehrenmitglieder vor.  
Er beruft weitere Mitarbeiter (z.B. Staffelleiter, Mitarbeiter für das Lehrwesen, Mitarbeiter für die Pressearbeit, Mitarbeiter für die Buchhaltung, u.a.), Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer und Zeit.
- (4) Der KV stellt Anträge auf Ehrungen durch höhere Instanzen und entscheidet über Ehrungen durch den Kreis.
- (5) Der KV berät und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Kreistag vorbehalten sind. Er verabschiedet notwendige Ordnungen.

## **VII Kommissionen – Ausschüsse – Kassenprüfer**

### **§ 28 Die Technische Kommission des Kreises (TK)**

- (1) Der TK gehören an:
  - a. der TK – Vorsitzende,
  - b. der Kreismännerspielwart,
  - c. der Kreisfrauenspielwart,
  - d. der Kreisschiedsrichterwart,
  - e. der stellvertretende Kreisschiedsrichterwart,
  - f. der Rechtswart,
  - g. der Vorsitzende des JA
  - h. der Kreismädchen- oder Kreisjungenwart,
  - i. der Kreislehrwart,
  - j. weitere vom KV berufene Mitarbeiter.
- (2) Die TK wählt aus ihrer Mitte den Vertreter des TK – Vorsitzenden.
- (3) Die TK tritt auf Einladung des TK – Vorsitzenden oder seines Vertreters zu ihren Sitzungen zusammen. Sie ist mit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Bei Bedarf kann der TK – Vorsitzende weitere sachkundige Mitarbeiter hinzuziehen oder den Personenkreis reduzieren. Die Kosten trägt der Kreis.
- (4) Die TK ist für die sportfachliche und organisatorische Planung und Durchführung des Spielbetriebes und sonstige spieltechnische Maßnahmen im Kreis zuständig. Des Weiteren obliegen ihr Schulung und Einsatz von Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären, die Förderung des Breiten- und Leistungssports sowie die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter im Kreis.
- (5) Die Aufgaben der TK – Mitglieder ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem TK – Vorsitzenden obliegt die notwendige Koordination.
- (6) Für den Jugendbereich erfüllt die TK ihre Aufgaben in Abstimmung mit dem Kreisjugendausschuss.

### **§ 29 Der Kreisjugendausschuss (JA)**

- (1) Dem JA gehören an:
  - a. der Vorsitzende des JA,
  - b. der Kreismädchen- oder Kreisjungenwart,

- c. der Kreislehrwart,
- d. die Kreisjugendsprecher,
- e. die als Jugendstaffelleiter vom KV berufenen Mitarbeiter.

Bei Abwesenheit des JA-Vorsitzenden wird dieser durch den unter b) genannten Kreismädchen- oder Kreisjugenwart vertreten.

Beide sind für die Jugendarbeit und alle Jugendangelegenheiten im Kreis zuständig und verantwortlich.

- (2) Der JA tritt auf Einladung des JA – Vorsitzenden oder seines Vertreters bei Bedarf zu seinen Sitzungen zusammen. Er ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Bedarf kann der JA – Vorsitzende weitere sachkundige Mitarbeiter mit beratender Stimme hinzuziehen (z.B. Kreisauswahltrainer). Die Kosten trägt der Kreis.
- (3) Der JA ist für die Beratung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Koordination von Terminen und die Vorbereitung des Kreisjugendtages zuständig.
- (4) Die Aufgaben der JA – Mitglieder ergeben sich aus den jeweiligen Tätigkeitsbereichen. Dem JA – Vorsitzenden obliegt die notwendige Koordination.
- (5) Der JA ist für die Vorbereitung und Durchführung des Jugendspielbetriebes (in Abstimmung mit der TK), der Jugendbegegnungen sowie Maßnahmen im Schul-, Freizeit- und Breitensport zuständig.

### **§ 30 Der Schiedsrichterausschuss (SRA)**

- (1) Dem SRA gehören an:
  - a. der Kreisschiedsrichterwart,
  - b. der stellvertretende Kreisschiedsrichterwart,
  - c. der Kreisschiedsrichterlehrwart und
  - d. weitere Mitarbeiter, die durch den KV auf Vorschlag des Kreisschiedsrichterwartes berufen werden. Diese Mitarbeiter können zuständig und verantwortlich sein für Schiedsrichteransetzungen, Aus- und Weiterbildung der Zeitnehmer / Sekretäre, der Betreuung von Jungschiedsrichtern und Beobachtungen.
- (2) Der SRA wird bei Bedarf vom SR – Wart, der auch die Sitzung leitet, einberufen. Alle Fragen im SR – Wesen werden dort behandelt, notwendige Beschlüsse vorbereitet und der TK oder dem KV zugeleitet. Die Kosten trägt der Kreis.
- (3) Die Aufgaben des SRA ergeben sich aus deren Tätigkeitsbereichen. Dem Kreisschiedsrichterwart obliegt die Koordination.

### **§ 31 Kassenprüfer**

- (1) Auf dem Kreistag sind zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer für die Amtsperiode von drei Jahren zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Für ihre Tätigkeit gelten die entsprechenden Bestimmungen der FO.

## **VIII Das Rechtswesen**

### **§ 32 Der Kreisrechtswart**

Der Kreisrechtswart ist zuständig für:

- a. die Beratung des KV,
- b. die Beratung der dem Kreis angehörenden Handball spielenden Vereine,
- c. die Einweisung und Schulung der Mitglieder des KSA.

### **§ 33 Der Kreisspruchausschuss (KSA)**

- (1) Die Rechtsprechung im Bereich des Kreises wird von einer unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanz ausgeübt. Ihre Zuständigkeit ist in der Rechtsordnung des DHB und den Zusatzbestimmungen des HVW abschließend geregelt.
- (2) Der KSA ist unterste Instanz des Rechtswesens des HVW.
- (3) Er setzt sich zusammen aus dem vom Kreistag gewählten KSA-Vorsitzenden und einer dort gewählten, angemessenen Zahl von Beisitzern.
- (4) Die Tätigkeit des KSA richtet sich nach der DHB-Rechtsordnung in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des HVW zur RO sowie nach den Satzungen des DHB, des HVW und des HKI.
- (5) Der KSA entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Über die Zusammensetzung der Spruchinstanz im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende, der auch den Vorsitz an andere Mitglieder des KSA delegieren kann.
- (6) Bei Verhinderung des KSA-Vorsitzenden übernimmt dieser die Benennung eines Beisitzers zum KSA-Vorsitzenden. Ist eine Benennung durch den KSA-Vorsitzenden aufgrund besonderer Umstände (z.B. Krankheit, Nichterreichbarkeit, etc.) nicht möglich, wählen die Beisitzer aus ihrer Mitte einen KSA-Vorsitzenden.
- (7) Steht keine ausreichende Anzahl an gewählten Beisitzern zur Verfügung kann der KSA-Vorsitzende im Einzelfall weitere Beisitzer benennen.

## **IX Ehrungen**

### **§ 34 Ehrungen des Kreises**

Verdiente Mitglieder der Vereine und Mitarbeiter des Kreises können geehrt werden. Näheres darüber bestimmt die Ehrungsordnung des Kreises, die der Kreisvorstand erlassen kann.

## **X Schlussbestimmungen**

### **§ 35 Ehrenamtlichkeit**

Alle in ein Amt des Handballkreises gewählten oder berufenen Personen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

### **§ 36 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Handballkreises ist das Kalenderjahr.



### **§ 37 Haftung und Haftungsbeschränkung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der GFV kann auf Kosten des HKI eine Haftpflichtversicherung für die Vorstandsmitglieder zum Schutz vor der persönlichen Inanspruchnahme im Haftungsfall aus der Vorstandstätigkeit abschließen.

- (2) Der HKI haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 38 Datenverarbeitung und Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des HKI werden unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im HKI gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat ein Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Den Organen des HKI, allen Mitarbeitern oder sonst für den HKI Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Sofern die gesetzlichen Bestimmungen dies verlangen, hat der GFV einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser ist unmittelbar dem GFV unterstellt und darf keinem anderen Organ des HKI angehören. In der Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes ist er weisungsfrei. Er darf wegen der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die Bestellung eines Dienstleisters als Datenschutzbeauftragter ist zulässig.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit. Er schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

### **§ 39 Amtliche Bekanntmachungen**

Verbindliche Mitteilungen des Handballkreises erfolgen in geeigneter Weise auf der Internetseite ([www.handballkreis-industrie.de](http://www.handballkreis-industrie.de)) des HKI und per Email, per Brief, per Vorstandsnewsletter oder in dem amtlichen Nachrichtenorgan des HVW (WH).

### **§ 40 Auflösung des Handballkreises**

- (1) Die Auflösung des Handballkreises kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kreistag mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Handballkreises Industrie e.V. oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit, fällt das Vermögen der Körperschaft an den Handballverband Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 41 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung gemäß § 20 Abs. 9 dieser Satzung vorläufig und mit der Eintragung ins Vereinsregister endgültig in Kraft.

# Vertrag über eine gemeinsame Handball-Bezirksliga

## § 1 Zweck

Die unterzeichnenden Handballkreise (im Folgenden: Handballkreise) führen ab dem 01.07.2023 einen kreisübergreifenden Spielbetrieb (KÜS) in Anlehnung an § 2 SpO DHB durch. Dies betrifft den männlichen wie weiblichen Spielbetrieb der Jugend und Senioren.

## § 2 Vertragspartner

Partner dieses Vertrages sind die Handballkreise

8: Handballkreis Industrie e.V.

9: Handballkreis Dortmund e.V.

10: Handballkreis Iserlohn-Arnsberg e.V.

11: Handballkreis Hagen/Ennepe-Ruhr e.V.

12: Handballkreis Lenne-Sieg e.V.

## § 3 Vertragsgegenstand

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die spieltechnische Zusammenarbeit des Erwachsenen- und Jugendspielbetriebes in allen Belangen, sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Punktspielbetriebes.

(2) Die Rechte der jeweiligen Organe der unter § 2 genannten Handballkreise bleiben, soweit sie nicht durch diesen Kooperationsvertrag gebunden sind, unberührt.

## § 4 Kreisübergreifender Seniorenspielbetrieb

### 4.1 Staffeln

Der Spielbetrieb der Bezirksliga wird jeweils in mehreren Staffeln durchgeführt. Über Anzahl, Zusammensetzung und Bezeichnung der Staffeln im Seniorenspielbetrieb entscheiden die Kreisvorsitzenden nach § 11 dieses Vertrages.

Geleitet wird er durch je einen Staffelleiter, der von den Vorsitzenden der beteiligten Kreise einvernehmlich berufen wird. Die Kosten für die Arbeit eines Staffelleiters trägt der Kreis, aus dem dieser berufen worden ist.

### 4.2 Teilnehmende Mannschaften

Ab der Spielsaison 2023/24 nehmen jeweils höchstens 36 Mannschaften bei den Männern und bei den Frauen am Spielbetrieb der Bezirksliga teil.

Die Staffeleinteilung wird durch die Staffelleitung in Abstimmung mit den Kreisvorsitzenden vorgenommen und erfolgt nach geographischen Gesichtspunkten.

### **4.3 Auf- und Abstiegsregelung**

- (1) Die beteiligten Kreise verzichten auf ihr individuelles Aufstiegsrecht **in die Landesliga**, die vom HV Westfalen organisiert wird. Die Auf- und Abstiegsregelung wird von den Kreisvorsitzenden nach billigem Ermessen und § 11 dieses Vertrages für jedes Spieljahr neu festgelegt und in den Durchführungsbestimmungen den Vereinen mitgeteilt.
- (2) Die **Absteiger aus der Landesliga** werden entsprechend in die Staffeln eingegliedert.
- (3) **In die Bezirksliga** steigen am Saisonende die jeweiligen Kreismeister der beteiligten Kreise auf, wenn das Aufstiegsrecht nicht durch § 40 Abs. 3 SpO DHB eingeschränkt ist. Dann steigt die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft des Kreises auf.

## **§ 5 Kreisübergreifender Jugendspielbetrieb**

### 5.1

Die Kreise können einen kreisübergreifenden Spielbetrieb nach den Maßgaben dieses Vertrages bilden. Bilden mehrere Kreise einen gemeinsamen Jugendspielbetrieb, finden die Regelungen dieses Vertrages darauf Anwendung, soweit sie den Jugendspielbetrieb betreffen und darauf anwendbar sind.

Über Anzahl, Zusammensetzung und Bezeichnung der Staffeln im Jugendspielbetrieb entscheiden die Kreisvorsitzenden nach § 11 dieses Vertrages auf Vorschlag der Jugendausschussvorsitzenden der jeweils beteiligten Kreise.

Für den Jugendspielbetrieb richtet sich die Zahl der Mannschaften und Staffeln nach den gemeinsamen Vorschlägen der Jugendausschussvorsitzenden der beteiligten Kreise.

### 5.2

Die Jugendausschüsse der Kreise, die einen gemeinsamen kreisübergreifenden Jugendspielbetrieb durchführen, erlassen einvernehmlich Durchführungsbestimmungen für den jeweiligen Spielbetrieb. Diese werden durch Beschluss der Kreisvorsitzenden nach § 11 dieses Vertrages in Kraft gesetzt. Abweichend von § 11 reicht in diesem Fall die Zustimmung der Vorsitzenden der beteiligten Kreise aus.

Die Jugendausschüsse sollen sich auf möglichst einheitliche Bestimmungen für einen KÜS einigen.

## **§ 6 Durchführungsbestimmungen**

Die Durchführungsbestimmungen der Bezirksliga werden rechtzeitig vor Beginn der nächsten Saison von den Staffelleitern unter Beteiligung der TK-Vorsitzenden der Kreise aktualisiert. Ihre Inkraftsetzung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Kreisvorsitzenden nach § 11 dieses Vertrages spätestens einen Monat vor Saisonbeginn.

## **§ 7 Schiedsrichter**

### 7.1 Ansetzungen

Zu jedem Bezirksligaspiel wird in der Regel ein SR-Gespann von einem SR-Ansetzer angesetzt. Die Ansetzung erfolgt grundsätzlich durch zwei neutrale Ansetzer, die von den Vorsitzenden nach Maßgabe dieses Vertrages bestimmt werden.

Die Anzahl der Spiele in einer Staffel wird durch die Anzahl der beteiligten Kreise geteilt und dadurch hinsichtlich der Ansetzung der Ansetzung von Gespannen aus den beteiligten Kreisen gleichmäßig auf diese verteilt. Bis zu 50% der Spiele, die auf einen Kreis entfallen, können vom jeweiligen Kreis mit Gespannen angesetzt werden. Die restlichen Spiele werden nach

dieser Maßgabe durch die zentralen Ansetzer besetzt. Jeder Kreis kann seinen Anteil an den selbst anzusetzenden Spielen ganz oder teilweise vor Saisonbeginn an die zentralen Ansetzer zurückgeben.

Die Kosten des jeweiligen SR-Ansetzers trägt der jeweilige Kreis.

## 7.2 Schiedsrichter-Kosten

Die Höhe der Schiedsrichterkosten wird in den Durchführungsbestimmungen zur Bezirksliga geregelt. Am Ende der Saison wird vom jeweiligen Staffelleiter über das Spielplan-Programm ein SR-Kosten-Ausgleich staffelweise ermittelt. Die entsprechende finanzielle Umsetzung und die Abrechnung dieser SR-Poolung wird vom Kreiskassierer des jeweiligen Staffelleiters vorgenommen.

## 7.3 Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter

Die Handballkreise sind für die Aus- und Weiterbildung ihrer Schiedsrichter zuständig. Für die Schiedsrichter, welche im Seniorenbereich (Herren und Damen) des KÜS und im HV-Jugendspielbetrieb eingesetzt werden, terminieren die Kreisschiedsrichterwarte vor der Saison Saisonvorbereitungslehrgänge („Koop-Lehrgänge“). Ziel ist es, dass in jedem Kreis ein solcher Lehrgang ausgerichtet wird. Die Koordination und Einladung zu den Lehrgängen erfolgt durch die Ansetzer mit den jeweiligen Dozenten, welche vorab von den Kreisschiedsrichterwarten bestimmt werden. Die Kosten der jeweiligen Lehrgänge trägt der jeweilige Kreis.

Ebenso übernehmen die Handballkreise selbständig das Coaching und neutrale Beobachtungen ihrer für die Kooperation gemeldeten Schiedsrichter. In Absprache zwischen den Handballkreisen können auch kreisneutrale Coachings und Beobachtungen vorgenommen werden; die Kosten dafür trägt der Handballkreis des Gespanns.

## § 8 Spielbeiträge

Die Spielbeiträge der einzelnen Mannschaften werden von den Kreisvorsitzenden einvernehmlich festgelegt und von den jeweiligen Kreiskassenwarten zu Beginn der Saison angefordert.

## § 9 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

(1) Wenn Verbände, Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die Satzung des Handballkreises, dem der für den Spielbetrieb zuständige Staffelleiter angehört, oder gegen die vom DHB, HVW oder dem Handballkreis, dem der für den Spielbetrieb zuständige Staffelleiter angehört, erlassenen, in den Ordnungen festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von den zuständigen Organen und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und nach Maßgabe Ihrer Satzungen Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden. Es obliegt den Vorsitzenden der beteiligten Handballkreise, Strafen, Geldbußen und andere belastende Maßnahmen festzulegen. Ein Verein unterliegt der Entscheidungsgewalt des Kreises des jeweils zuständigen Staffelleiters ohne Rücksicht darauf, ob er selbst diesem Kreis angehört.

(2) Die Staffelleiter erlassen Bescheide jedweder Art im Namen des Kreises, dem sie selbst angehören, ohne Rücksicht darauf, welchem Kreis der Betroffene angehört. Verwaltungskosten, Geldbußen u.Ä. werden kostenmäßig zugunsten der Kreiskasse des Kreises angefordert, dem der Staffelleiter angehört. Dementsprechend erfolgt auch die Beitreibung durch diesen Kreis.

(3) Am Ende der Saison wird vom jeweiligen Staffelleiter ein Strafen- und Verwaltungskosten-Ausgleich staffelweise ermittelt. Die entsprechende finanzielle Umsetzung und die Abrechnung dieser Verwaltungskosten-Poolung wird vom Kreiskassierer des jeweiligen Staffelleiters vorgenommen.

### **§ 10 Sportgerichtsbarkeit**

(1) Der Kreisspruchausschuss des Kreises, dem der jeweils zuständige Staffelleiter angehört, ist die zuständige Rechtsinstanz für Einsprüche und Verfahren, die sich aus dem KÜS ergeben.

(2) Die Verfahrenskosten vor dem jeweils zuständigen Kreisspruchausschuss werden vom Kassenwart dieses Kreises angefordert. Sollte per Entscheidung die Kreiskasse als Kostenträger bestimmt werden, zahlt die Kreiskasse des Staffelleiters.

### **§ 11 Abstimmung und Beschlussfassung**

(1) Die Kreisvorsitzenden treffen sich zur Abstimmung und ggf. Beschlussfassung mindestens einmal pro Kalenderjahr. Die Kosten für diese Treffen trägt die jeweilige Kreiskasse. Zu diesen Treffen können der/die Staffelleiter/innen und SR-Ansetzer/innen eingeladen werden. Jeder Kreisvorsitzende kann sich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB seines Kreises vertreten lassen.

(2) Über diese Treffen ist reihum ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Einwände gegen das Protokoll sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe an die Kreisvorsitzenden anzumelden, danach gilt das Protokoll als genehmigt.

(3) Das Treffen ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kreisvorsitzenden anwesend sind. Es gilt für getroffene Beschlüsse die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 12 Vertragsdauer und -beendigung**

(1) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jeder Handballkreis ist berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni eines Jahres ordentlich zu kündigen. Es gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Kündigung des Vertrags durch einzelne Kreise lässt den Bestand des Vertrags unberührt.

(3) Unberührt bleibt das Recht jedes Handballkreises zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung des Vertrags durch einzelne Kreise lässt den Bestand des Vertrags unberührt.

(4) Tritt in der Person eines Handballkreises ein Umstand ein, der für die übrigen Kreise das Recht begründet, den Vertrag nach Abs. 3 außerordentlich zu kündigen (sog. fehlbarer Kreis), so kann jeder Kreis, statt die außerordentliche Kündigung zu erklären, die Ausschließung des fehlbaren Kreises aus dem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Kreisen verlangen. Sofern die übrigen Kreise – bis auf den fehlbaren Kreis – dem Ausschließungsbegehren binnen eines Monats nach dem zuletzt erfolgten Zugang des Ausschließungsverlangens zustimmen, wird der fehlbare Kreis von dem Vertrag ausgeschlossen. Die verbleibenden Kreise organisieren den weiteren Ablauf nach dem Ausschluss nach Maßgabe dieses oder eines neu abzuschließenden Vertrags.

### **§ 13 Satzungsbestimmung bzgl. Strafen, Geldbußen und anderen Maßnahmen**

(1) Die Handballkreise regen an, rechtskonform in ihren Satzungen bis zum Ablauf des 30.06.2024 eine Regelung im Hinblick auf Strafen, Geldbußen und andere Maßnahmen entsprechend der Anlage 1 dieses Vertrags zu treffen.

(2) Für die Übergangssaison 2023/24 verpflichten sich die Kreise dazu sicherzustellen, dass sich die am kreisübergreifenden Spielbetrieb beteiligten Vereine bis zum Ablauf des 31.07.2023 der Entscheidungs- und Strafgewalt des für ihre Mannschaften jeweils zuständigen Staffelleiters auf der Grundlage von Unterwerfungserklärungen nach Anlage 2 dieses Vertrags unterwerfen.

(3) Diese Verpflichtung trifft die Kreise auch in den Folgesaisons, soweit an einer Staffel Mannschaften aus Kreisen beteiligt sind, die keine Satzungsänderung nach Abs. 1 vorgenommen haben.

(4) Eine Unterwerfung ist nur für diejenigen Vereine erforderlich, die nicht demjenigen Kreis angehören, dem der jeweils zuständige Staffelleiter angehört.

(5) In der Unterwerfungserklärung erklären diese Vereine, sich im Hinblick auf die betroffene Mannschaft und Staffel der Entscheidungs- und Strafgewalt des Kreises des Staffelleiters zu unterwerfen.

(6) Die Unterwerfung erfolgt durch Übersendung eines unterzeichneten Exemplars der Unterwerfungserklärung an die spielleitende Stelle per E-Mail oder per Post. Zur Unterzeichnung genügt die (auch maschinelle) Wiedergabe des Namens des Unterzeichners.

(7) Die Zustimmungserklärung muss, soweit erforderlich, bei der spielleitenden Stelle bis zum Ablauf des 31. Juli eines jeden Jahres für die kommende Saison eingegangen sein.

Ist ein Verein ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(8) Die Unterwerfung ist Bedingung für die Teilnahme am kreisübergreifenden Spielbetrieb. Erfolgt die Zustimmung nicht fristgerecht und gewährt der Staffelleiter auch nicht Wiedereinsetzung, wird der fehlbare Verein mit seiner Mannschaft vom kreisübergreifenden Spielbetrieb in der jeweiligen Staffel ausgeschlossen. Die Mannschaft gilt als erster Absteiger.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

### **14.1 Schriftform**

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

### **14.2 Salvatorische Ergänzungsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der sportlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

### **14.3 Gerichtsstand**

Über Streitigkeiten zwischen den Handballkreisen in Bezug auf diesen Vertrag entscheidet das AG Dortmund.

#### 14.4 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vorsitzenden aller beteiligten Handballkreise in Kraft.

Bochum, 20.06.2023




---

Handballkreis Industrie e.V.



---

Handballkreis Dortmund e.V.




---

Handballkreis Iserlohn-Arnsberg e.V.



---

Handballkreis Hagen/Ennepe-Ruhr e.V.



---

Handballkreis Lenne-Sieg e.V.



## **Anlage 1**

### **Rechtsgrundlagen – Vorschlag für eine Satzungsänderung**

(1) Der Handballkreis X unterliegt als Verwaltungseinheit des HVW den Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV und des HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen.

(2) Für den Handballkreis gelten daher einheitlich und verbindlich

- a) die Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV und des HVW;
- b) Spielordnung, Rechtsordnung, Gebührenordnung, Trainerordnung, Anti-Doping-Ordnung, Ethikordnung (Compliance-Ordnung) und Jugendordnung des DHB sowie Entscheidungen der Organe des DHB, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, als auch die zu diesen Ordnungen erlassenen Zusatzbestimmungen des HVW;
- c) Jugendordnung, Schiedsrichterordnung, Gebührenordnung, Ehrungsordnung, Geschäftsordnung und Werberichtlinien des HVWV sowie die zu diesen Ordnungen erlassenen Zusatzbestimmungen des HVW;
- d) Finanz- und Gebührenordnung, Geschäftsordnung und Ehrungsordnung des HVW;
- e) Beschlüsse der Organe des DHB und HVW, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen.

(3) Rechtsinstanzen, Präsidium, Vorstände, Spielleitende Stellen und andere Verwaltungsinstanzen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Entscheidungen treffen:

- a) Verhängung von Strafen, einzeln oder nebeneinander
  - Verweis,
  - persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit; Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
  - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
  - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
  - Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
  - Geldstrafe von 25,- € bis zu 20.000,- €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000,-€,
  - Spielverlust,
  - Aberkennung von bis zu 8 Punkten vor oder während der Spielsaison,
  - Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
  - Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
  - Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
  - Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des Kreises für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
  - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des Kreises für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
  - Entbindung von der Amtstätigkeit.
- b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten und von Geldstrafen wegen Straftatbeständen bis zur Höhe von 20.000,- €,
- c) Anordnung von Maßnahmen der Spielaufsicht, der Aufsicht durch einen Technischen Delegierten und der Spielwiederholung,

- d) Verpflichtung zur Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.

Diese Entscheidungen können getroffen werden, wenn von Vereinen oder deren im Handballsport tätigen Mitgliedern und Mitarbeitern gegen die in den Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV, HVW und Kreis festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten) sowie die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen wird oder wenn Maßnahmen, Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen von DHB, WHV, HVW und Kreis, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen haben, nicht befolgt werden.

(4) Im kreisübergreifenden Spielbetrieb unterliegen Vereine unter Umständen der Entscheidungs- und Strafgewalt der zuständigen Stellen anderer Kreise. Die auf der Grundlage einer mit Abs. 3 dieser Satzung im Wesentlichen inhaltsgleichen Satzungen ergehenden Entscheidungen anderer Kreise sind für die Vereine, Mitglieder und Mitarbeiter dieses Handballkreises X bindend. Das Nähere ist in einem Vertrag der am kreisübergreifenden Spielbetrieb beteiligten Vereine geregelt.

(5) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter.

(6) Der Kreiskassenwart kann Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, schriftlich Zahlungsfristen setzen und für den Fall der Versäumung der Frist Abteilungssperren, Mannschaftssperren oder persönliche Sperren androhen. Die angedrohte Sperre tritt mit fruchtlosem Ablauf der Frist in Kraft; sie endet mit dem Nachweis der Zahlung des geschuldeten Betrages.

Jugendmannschaften sind von der Sperre ausgenommen, sofern sie sich nicht ausdrücklich auf sie bezieht. Werden Handballabteilungen oder Mannschaften gesperrt, so sind die diesen angehörenden Mitarbeiter der Instanzen und die Schiedsrichter in diesen Funktionen von der Sperre ausgenommen.

(7) Für seinen Bereich ist der Kreis in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbständig, soweit die Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV und HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe dieser Verbände ihn nicht binden.

(8) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Kreis in seinem Bereich Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen erlassen. Insbesondere ist er berechtigt, von dem vorstehenden Katalog Abs. 3 Buchst. a) bis d) weitere bzw. ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

## **Anlage 2**

### **Unterwerfung unter die Entscheidungs- und Strafgewalt (MUSTER)**

des Kreises X

für die Staffel X der X-Liga,

Saison XX/YY

#### **Vorwort**

Die Handballkreise ~~Hellweg (ab 2024)~~, Industrie, Dortmund, Iserlohn-Arnsberg, Hagen/Ennepe-Ruhr und Lenne-Sieg führen auf der Grundlage des Vertrags über eine gemeinsame Bezirksliga ab 01.07.2023, abrufbar auf den Internetseiten der beteiligten Kreise, (Bezirksligavertrag) einen gemeinsamen kreisübergreifenden Spielbetrieb im Senioren- und Jugendbereich durch.

Aufgrund des Bezirksligavertrags unterliegen Vereine im kreisübergreifenden Spielbetrieb u.U. der Entscheidungs- und Strafgewalt von Kreisen, denen sie nicht angehören. Nach § 9 des Bezirksligavertrags treffen die spielleitenden Stellen ihre Entscheidungen im Namen des eigenen Kreises auch dann, wenn der Betroffene diesem Kreis nicht angehört. Nach § 10 des Bezirksligavertrags ist in einem solchen Verfahren ohne Rücksicht auf die (fehlende) Kreisangehörigkeit des Betroffenen der Kreisspruchausschuss des Kreises zuständig, dem die spielleitende Stelle angehört.

Um den Spielbetrieb rechtssicher zu gewährleisten, müssen sich für jede Saison erneut alle Vereine im Hinblick auf die an der jeweiligen Staffel teilnehmenden Mannschaften der Entscheidungs- und Strafgewalt des Kreises, dem der Staffelleiter angehört, unterwerfen, wenn an der jeweiligen Staffel (mindestens) ein Kreis beteiligt ist, der über keine Satzungsbestimmung i.S.v. § 13 Abs. 1 des Bezirksligavertrags verfügt, und der betroffene Verein nicht dem Kreis angehört, dem der zuständige Staffelleiter angehört.

#### **§ 1 Unterwerfung**

Die unterzeichnenden Vereine unterwerfen sich im Hinblick auf die Staffel X der X-Liga (Saison XX/YY) der Entscheidungs- und Strafgewalt des Kreises X.

#### **§ 2 Unterwerfungserklärung**

Die Unterwerfung erfolgt durch Übersendung eines unterzeichneten Exemplars dieses Dokuments an die spielleitende Stelle X per E-Mail an X oder per Post an X. Eine (auch maschinelle) Wiedergabe des Namens des Unterzeichners genügt.

#### **§ 3 Frist**

Die Zustimmungserklärung muss bei der spielleitenden Stelle bis zum Ablauf des 31. Juli eines jeden Jahres für die kommende Spielsaison eingegangen sein.

Ist ein Verein ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag durch den Staffelleiter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

#### **§ 4 Bedingung für Teilnahme am kreisübergreifenden Spielbetrieb**

Die Unterwerfung ist Bedingung für die Teilnahme am kreisübergreifenden Spielbetrieb. Erfolgt die Zustimmung nicht fristgerecht, wird der Verein mit seiner Mannschaft vom kreisübergreifenden Spielbetrieb in der Staffel X der X-Bezirksliga (Saison XX/YY) ausgeschlossen. Die Mannschaft gilt als erster Absteiger.

## **Unterwerfungserklärung**

In Kenntnis dieser Bedingungen unterwirft sich der Verein X hiermit der Entscheidungs- und Strafgewalt der spielleitenden Stelle X des Kreises X sowie der weiteren zuständigen Organe dieses Kreises im Hinblick auf seine Mannschaft X für die Staffel X der X-Bezirksliga (Saison XX/YY).

Unterschrift

Ort, Datum

Handwritten signature or stamp area.



## „AK“-Meldungen ab Saison 2023/2024

Für die Planung der Mannschaftsmeldungen im Jugendbereich sind folgende Regeln zu beachten

Generell:

- Kinder/Jugendliche sollen in ihren Altersjahrgängen spielen.
- das Auffüllen/Ergänzen soll von unten her (1 Altersklasse tiefer) passieren.
- nur Spieler des Jungjahrgangs (2 max. 3 Spieler) des nächst höheren Altersjahrgangs können als „aK“ gemeldet werden.
- es kann nur „aK“ gemeldet werden, wenn Kinder/Jugendliche keine Spielmöglichkeit in ihrer oder der nächst höheren Altersklasse haben.
- Mannschaften mit kleinem Kader (max. 8 Spieler) können durch 2-3 ältere Spieler unterstützt werden, sofern keine Mannschaft in der jüngeren Altersklasse gemeldet ist.

Spezielle Regeln:

- in der A-Jugend gibt es keine „aK“-Regelung.
- in der B- und C-Jugend kann nur gleichgeschlechtlich „aK“ gemeldet werden (z.B. kein Mädchen der B-Jugend in der C-Jugend als AK-Spielerin)

Die Jugendausschüsse werden im Einzelfall gemeinsam entscheiden, ob eine AK zugelassen wird.



**Antrag**  
**Jugend-Mannschaftsmeldung "Außer Konkurrenz"**  
zur Saison 2023/2024

**Meldung a.K.**

**Verein:** .....

**Staffel /** .....

**Mannschaft:** .....

**Begründung:** .....

.....

.....

.....

.....

Spielerliste für Außer-Konkurrenz-Antrag (Name + Geburtsdatum):

.....

.....

.....

.....

.....

Abgabedatum:

Unterschrift Verein:

---

Jugendausschuss:

---

**AK-Spieler sind:**

Jungjahrgangsspieler der nächst höheren Altersklasse.

**Voraussetzung:** Meldung durch Abgabe der Spielerliste vor dem ersten Jugendspieltag